

# Eltern und Kinder

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **19 (1948)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-809479>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Eltern und Kinder

In den letzten Jahren ist im Anschluss an die betrüblichen Vorfälle mit Verdingkindern ganz allgemein viel über Kindesrecht und Elternpflicht geredet und geschrieben worden. Doch die Kenntnis der einfachsten persönlichen Rechtsbeziehungen innerhalb der engsten Familie, der gegenseitigen Befugnisse und Pflichten ist nur sehr gering verbreitet. In unserm Zivilgesetzbuch sind diese Beziehungen im sogenannten Kindesverhältnis zusammengefasst, womit angedeutet ist, dass in der Gemeinschaft der Eltern und Kinder das Kind den Vorrang hat. Ein leitender Grundsatz für das Eltern- und Kindesrecht ist im Artikel 271 niedergelegt, der lautet: «Eltern und Kinder sind einander allen Beistand und alle Rücksicht schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert». Die Eltern können von ihrem Kinde verlangen, dass es sein Bestes gebe, seine Kräfte zum Wohl der Familie einsetze, aber nicht, dass es über seine Kräfte Gehendes leiste. Dieses Streben nach dem Gemeinschaftswohl hat also seine Grenzen in der Rücksichtnahme auf das Kind, auf seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten. Das Wohl der Familie als ganzes darf nicht höher stehen als das Wohl ihrer einzelnen Glieder. Die natürliche Tatsache der Abstammung schafft ein inniges Gemeinschaftsgefühl zwischen Eltern und Kindern. Ihr Verhältnis zueinander ist dementsprechend in erster Linie von sittlichen Grundsätzen getragen, von Geboten der Moral, also vorwiegend von Pflichten.

Die erste Elternpflicht liegt in der Tragung der Kosten für den Unterhalt und für eine förderliche Erziehung ihrer Kinder, das hauptsächlichste Elternrecht in der Ausübung der elterlichen Gewalt. Zu den Ausgaben gehören die selbstverständlichen Kosten für die körperlichen Bedürfnisse, sodann die Kosten der eventuell notwendigen Unterbringung gebrechlicher oder schwererziehbarer Kinder in Heimen oder Anstalten und vor allem die Aufwendungen für die volle Berufsausbildung. Der Endzweck der Erziehung im Sinne des Gesetzes ist nämlich die Ausrüstung des Kindes mit für ein späteres selbständiges Fortkommen nötigen Kenntnissen und Fertigkeiten. Grundsätzlich sind die Eltern verpflichtet, diese Kosten bis zur Mündigkeit des Kindes zu tragen. Da jedoch heute die Ausbildung über das unmündige Alter hinaus dauert, dürfen sich die Eltern der Pflicht erst viel später entledigen. Jeglicher Erwerb des noch unmündigen Kindes, das mit seinen Eltern in Hausgemeinschaft lebt, fällt diesen zu als Beitrag zur Bestreitung der Erziehung. Ist es aber den Eltern aus finanziellen Gründen nicht möglich, ihre Kinder zu erziehen, so verweist sie das Gesetz auf Staat und Gemeinde, wobei die Unterstützungspflicht durch die Grosseltern und besser gestellte Geschwister vorbehalten bleibt. Vernachlässigen die Eltern jedoch ihre Pflicht schuldhafterweise, so ist die vormundschaftliche Behörde befugt, die geeigneten Vorkehren zu treffen, nötigenfalls wird auf Antrag die elterliche Gewalt entzogen.

Die Ausübung der elterlichen Gewalt bedeutet normalerweise nicht willkürliches Herrschen der Eltern, sondern sie ist das Recht auf Fürsorge für die Person — und wo dies notwendig — für

das Vermögen des Kindes. Sie beginnt bei der Geburt des Kindes und endet bei dessen Mündigwerden, gegebenenfalls schon bei vorheriger Verheirathung. Heirat macht mündig! Die Eltern sind in der Ausübung ihrer Gewalt völlig frei, solange sie ihrer Fürsorgepflicht genügen. Sie unterstehen keiner Kontrolle der Vormundschaftsbehörde. Vernachlässigt aber z. B. der Vater die leibliche oder geistige Fürsorge für seine Kinder, so sollte keine pflichtbewusste Mutter davor zurückschrecken, rechtzeitig von ihrem Beschwerderecht bei der Vormundschaftsbehörde Gebrauch zu machen. Sie kann dadurch oft später eintretende Sorgen verhüten, indem sie mithilft, ihr Kind von schlechtem Einfluss zu entfernen. Die Wegnahme des Kindes ist ja keine Strafmassnahme gegen die Eltern, sondern sie geschieht nur im Interesse des Kindes. Diese Wegnahme muss nicht notwendigerweise den Entzug der elterlichen Gewalt nach sich ziehen. Erst wenn die Eltern gar nicht imstande sind, ihre elterliche Gewalt auszuüben oder wenn sie selbst unter Vormundschaft fallen, ist die Behörde zum Eingreifen berechtigt. Dabei sind die Eltern aber vor jeglicher Willkür geschützt. In jedem Kanton besteht für die Entziehung der elterlichen Gewalt ein besonderes, genau festgelegtes Verfahren, und Beschwerden gegen Beschlüsse können durch alle Instanzen bis vor Bundesgericht gezogen werden. Sobald der Grund des Entzuges wegfällt, kann die in jedem Kanton zuständig erklärte Behörde die Wiedereinsetzung nach Ablauf von mindestens einem Jahr vollziehen.

## Das Bekenntnis zum Defekt

Wenn ein Kind geboren wird und der Arzt eine Abnormität konstatiert, sei es ein Klumpfuss, eine Hasenscharte, ein Wasserkopf, Blindheit oder anderes, müssen sich die Eltern wohl oder übel mit dieser äusserst bitteren Tatsache auseinandersetzen und sich zur Abnormität ihres Kindes bekennen.

Bei gut sichtbaren Abnormitäten hält das Vertuschen, das Tun als ob, recht schwer, kann geradezu unmöglich sein.

Wie aber verhalten sich Eltern jenen Abnormitäten gegenüber, die einem nicht gleich ins Auge springen? Wie verhalten sie sich zur Geistesschwäche?

Es ist eine bekannte Tatsache, dass Eltern «viel lieber» ein schwererziehbares als ein schwachbegabtes Kind haben. Es wird wohl als die grösste Schande angesehen, ein schwachbegabtes Kind zu haben — bei unserer lächerlichen Ueberbewertung der Intelligenz und der Missachtung des sozialen Verantwortungsbewusstseins durchaus begreiflich, aber irrig. Geistesschwäche leichten oder schweren Grades, sei es erworben oder ererbt, ist ein unheilbarer Defekt. Er hat zur Folge, dass sein Träger sich sein Leben lang «auszeichnet» durch eine quantitativ und qualitativ herabgeminderte Denkfähigkeit, durch ein herabgemindertes Gefühls- und Willensleben. Dieser Defekt kann in den neun ersten Lebensjahren festgestellt werden. Das Kind fällt unter Umständen schon im Kindergarten auf, sicher aber zeigt es sich in den